

Satzung: Förderverein für die Nicolaikirche in Vorhelm e.V.

Fassung vom 20. 2. 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Nicolaikirche in Vorhelm e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59227 Ahlen-Vorhelm, Agnes Miegel-Str. 14. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den alleinigen Zweck, die Nicolaikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst ideell und finanziell zu fördern (Förderung der Religion) und bei ihren Bauaufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Bauunterhaltungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
 - Neuerwerb oder Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen und Mobiliar
 - Gestaltung der Grünanlage

Zu den weiteren, auch ideellen, Aufgaben gehören:

- die finanzielle Unterstützung der gemeindlichen Kreise
- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- die Unterstützung der diakonischen Aufgaben der Gemeinde
- die Förderung und der Erhalt der Kirchenmusik
- die allgemeine Unterstützung der Gemeindeglieder

Übernahme von Bewirtschaftungskosten

- (3) Nicht zu den Aufgaben des Fördervereins gehört die Bezuschussung von Lohnaufwendungen, die üblicherweise von der Kirchengemeinde selbst zu tragen sind.
- (4) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - beratende und baubegleitende Tätigkeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Funktionen werden ehrenamtlich und uneigennützig ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Förderverein kann jeder werden, der volljährig ist und bereit, den Zweck des Vereins durch Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrags zu fördern. Außerordentliche Mitglieder können auch andere Personen sein, etwa Gemeindeglieder, die noch nicht volljährig sind oder juristische Personen. Sie nehmen kein Stimmrecht in Anspruch und dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden, haben aber sonst alle Rechte der übrigen Mitglieder.
- (2) Der Eintritt in den Förderverein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Höhe des regelmäßigen Jahresbeitrags selbst festlegt. Der Mindestbeitrag beträgt 20 Euro.

Die Beiträge, die im Lastschriftverfahren gezahlt werden, werden bis Mitte Februar des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr abgebucht. Bei neu eingetretenen Mitgliedern erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt. Eine separate Mitteilung an die Mitglieder (Zahlungspflichtige) erfolgt nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - d) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Verzug ist,

Eingezahlte Beträge verbleiben nach einem Austritt dem Förderverein.

- (4) Mit sofortiger Wirkung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe und Vertretung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, unter denen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand möglichst frühzeitig in jedem Jahr mit einer Frist von mindestens acht Werktagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von vier Werktagen auf die gleiche Weise einberufen werden. Sie muss entsprechend einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Nach Möglichkeit ist die Einladung zur Mitgliederversammlung auch in der Kirche abzukündigen sowie durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde und über Pressemitteilungen bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Ergebnisse der Beschlüsse und Wahlen enthält sowie die Teilnehmer aufführt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die mehr als 4.000 € je einzelne Ausgabe umfassen.
- (10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstands über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Maßnahmen
 - Kassen- und Vermögensbericht
 - Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung
 - Mitteilungen und Anfragen
- (11) *gestrichen: Jahreshauptversammlung vom 24. 11. 2010*

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er besteht aus

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
Beisitzer/n

Dem Vorstand sollte kein Mitglied des Presbyteriums angehören.

- (2) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein/eine Nachfolgerin gewählt.
- (3) Der Vorstand betreibt die Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben. Er darf dabei den jeweils festgelegten Finanzrahmen nicht überschreiten. Unabhängig davon kann er für laufende Ausgaben bis zum Wert von 4.000 Euro für eine einzelne Ausgabe selbständig entscheiden. Der Vorstand bedarf zur Verwendung von Mitteln, die einen Einzelwert von 4.000 Euro überschreiten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Grenze von 4.000 Euro gilt nicht für Ausgaben, die nicht aufschiebbar sind, z. B. Reparaturen, die unvorhersehbar aufgetreten sind und kurzfristig durchgeführt werden müssen und bei der durch die durchzuführende Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (förmliche Einladung) es zu einer in der Sache nicht hinnehmbaren Verzögerung der Maßnahme kommen könnte.

Diese Ausnahme ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist von dem/der Schatzmeister/in der Jahresabschluß zu erstellen und durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen. Diese sollen auch den Vermögensstand per Jahresende feststellen und bestätigen. Danach ist die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthält.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (4) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Eine Satzungsänderung wird erforderlich, wenn sich das Gemeindegebiet oder die Gemeindegliederzusammensetzung ändert oder durch Fusion eine neue Gemeinde entsteht. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall über die örtliche Zuständigkeit und die Verwendung der Mittel neu entscheiden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthält. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst mit der Maßgabe, es ausschließlich für Zwecke der Nicolaikirche in Vorhelm zu verwenden.
Sollte die Kirchengemeinde Sendenhorst nicht mehr in der Form existieren, die bei Gründung des Vereins vorlag, fällt das Vermögen an die rechtliche Nachfolgerin der Kirchengemeinde Sendenhorst mit der Maßgabe, es ausschließlich für den Gemeindeteil zu verwenden, der im Zeitpunkt der Gründung für die Förderung vorgesehen war.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in der Nicolaikirche am 24. 11. 2005 in Vorhelm, Agnes-Miegel-Str. 14, beschlossen.

Unterschriften der (mindestens 7) Gründungsmitglieder am Tag der Errichtung

M. Hoke
Schwuchow
Schwuchow
Böning
Rackow
U. Voß
G. Gerullis
I. Grüner
A. Mersch
Ch. Hoke
B. Manthey